

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen i.V. mit den §§ 2 und 8 a) des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 03. August 1978 (GBl. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen am 17. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Dettingen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b) Abs. 5 BauGB sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Dettingen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagerwerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagertypischen Grundstücks.

- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
- (4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gem. § 142 Abs. 3 BauGB neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 €	3 ‰, mindestens 30,-- €
bis 250.000 €	300,-- € zzgl. 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	600,-- € zzgl. 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mio. €	850,-- € zzgl. 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000,-- €
über 5 Mio. €	3.200,-- € zzgl. 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5 Mio. €

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 15,-- €
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegungen der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5
Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,- bis 500,- € erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6
Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dettingen/Erms, den 18. Juni 2001

gez.:

Beutler

Bürgermeister